

Begründung im Slowakischen Gesetzblatt (Slovenský zákonník), und mit vollständiger Begründung im Amtsblatt (Úradné noviny) veröffentlichen. Die Bestimmungen der Norm, von denen der Senat festgestellt hat, daß sie der Verfassung oder einem anderen Verfassungsgesetz widersprechen, verlieren ihre Wirksamkeit vom Tage der Veröffentlichung der Entscheidung des Senats im Slowakischen Gesetzblatt ab.

Sechster Teil

Wirksamkeit und Ausführung des Gesetzes

§ 24

Das Gesetz gilt und erlangt Wirksamkeit mit dem Tage der Verkündung¹⁾; es wird von der Regierung durchgeführt.

Dr. *Tiso* e. h.

Dr. *Sokol* e. h.

Dr. *Tuka* e. h.

Mach e. h.

Dr. *Pružinský* e. h.

Dr. *Fritz* e. h.

auch für Minister *Sivák*

Stano e. h.

auch für Minister Dr. *Medrický*

Čalloš e. h.

SOWJETUNION

Verfassung (Grundgesetz) der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken vom 5. Dezember 1936

(Mit allen im Laufe der I., II., III., VI., VII. und VIII. Session des Obersten Rates der UdSSR. angenommenen Änderungen und Ergänzungen.)²⁾

Kap. I

Die soziale Verfassung

Art. 1. — Die Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken ist ein sozialistischer Staat der Arbeiter und Bauern.

Art. 2. — Die politische Grundlage der UdSSR. bilden die Räte der Abgeordneten der Werktätigen, die als Resultat der Niederwerfung der Macht der Großgrundbesitzer und Kapitalisten und als Ergebnis der Eroberung³⁾ der proletarischen Diktatur entstanden und gefestigt sind.

¹⁾ Das Gesetz ist am 12. 2. 1942 verkündet worden.

²⁾ Siehe Konstitucija Sojuza SSR i konstitucii sojuznych respublik (Die Verfassung der UdSSR. und die Verfassungen der Bundesrepubliken), Moskau 1938, S. 7 ff.; Vedomosti Verchovnogo Soveta vom 14. 6. 1939 Nr. 19, vom 22. 8. 1940 Nr. 28, vom 9. 3. 1941 Nr. 12. Übersetzung des Instituts.

Art. 3. — Die gesamte Macht in der UdSSR. gehört den Werktätigen in Stadt und Land, verkörpert durch die Räte der Abgeordneten der Werktätigen.

Art. 4. — Die wirtschaftliche Grundlage der UdSSR. bilden das sozialistische Wirtschaftssystem und das sozialistische Eigentum an Produktionswerkzeugen und -mitteln, die sich nach der Liquidierung der kapitalistischen Wirtschaftsordnung, der Abschaffung des Privateigentums an Produktionswerkzeugen und -mitteln und der Aufhebung der Ausbeutung des Menschen durch den Menschen behauptet haben.

Art. 5. — Das sozialistische Eigentum in der UdSSR. hat entweder die Form von Staatseigentum (Gemeingut des Volkes) oder die Form von genossenschaftlich-kollektivwirtschaftlichem Eigentum (Eigentum einzelner Kollektivwirtschaften, Eigentum genossenschaftlicher Vereinigungen).

Art. 6. — Grund und Boden, Bodenschätze, Gewässer, Wälder, Werke, Fabriken, Gruben, Bergwerke, Eisenbahn-, Wasser- und Luftverkehrsmittel, Banken, Post, Telegraph und Telephon, die vom Staat organisierten landwirtschaftlichen Großbetriebe (Sowjetwirtschaften, Maschinen- und Traktorenstationen usw.) sowie die kommunalen Unternehmungen und die Hauptmasse der Wohnhäuser in Städten und Industrieorten sind Staatseigentum, d. h. Gemeingut des Volkes.

Art. 7. — Die öffentlichen Betriebe in Kollektivwirtschaften und genossenschaftlichen Organisationen mit ihrem lebenden und toten Inventar, die von Kollektivwirtschaften und Genossenschaften geschaffene Produktion, wie auch ihre öffentlichen Bauten sind genossenschaftliches sozialistisches Eigentum der Kollektivwirtschaften und genossenschaftlichen Organisationen.

Jeder Hof eines Kollektivbauern hat, außer dem Haupteinkommen von der öffentlichen Kollektivwirtschaft, zur persönlichen Nutzung ein bescheidenes Grundstück und im persönlichen Besitz eine zusätzliche Wirtschaft auf diesem Grundstück, ein Wohnhaus, Zugvieh, Geflügel und landwirtschaftliches Kleininventar gemäß der Satzung der Kollektivwirtschaften.

Art. 8. — Der Boden, der von den Kollektivwirtschaften besetzt ist, wird ihnen zu unentgeltlicher und unbefristeter Nutzung, d. h. für ewig, zugeteilt.

Art. 9. — Neben dem sozialistischen Wirtschaftssystem, das die herrschende Wirtschaftsform in der UdSSR. darstellt, ist die private Kleinwirtschaft der Einzelbauern und Gewerbetreibenden, die auf persönlicher Arbeit beruht und die Ausbeutung fremder Arbeit ausschließt, gesetzlich zugelassen.

Art. 10. — Das Recht des persönlichen Eigentums der Staatsbürger an ihrem Arbeitseinkommen und ihren Ersparnissen, an ihrem Wohnhaus und ihrer zusätzlichen Hauswirtschaft, an Hauswirtschafts- und Haushaltsgegenständen, an Gegenständen des persönlichen Gebrauchs und Komforts wie auch das Recht der Beerbung des persönlichen Eigentums der Staatsbürger werden gesetzlich geschützt.

Art. 11. — Das Wirtschaftsleben der UdSSR. wird durch den staatlichen Volkswirtschaftsplan im Interesse der Vermehrung des öffentlichen Reichtums, der unentwegten Hebung des materiellen und kulturellen Niveaus der Werktätigen, der Festigung der Unabhängigkeit der UdSSR. und der Verstärkung ihrer Wehrfähigkeit bestimmt und geleitet.

Art. 12. — Die Arbeit ist in der UdSSR. Pflicht und Ehrensache eines jeden arbeitsfähigen Staatsbürgers nach dem Grundsatz: »Wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen.«

In der UdSSR. wird der Grundsatz des Sozialismus verwirklicht: »Von einem jeden nach seinen Fähigkeiten, einem jeden nach seiner Arbeit.«

Kap. II

Die Staatsverfassung

Art. 13. — Die Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken ist ein Bundesstaat, gebildet auf der Grundlage der freiwilligen Vereinigung gleichberechtigter sozialistischer Sowjet-Republiken:

- der Russischen Föderativen Sozialistischen Sowjet-Republik,
- der Ukrainischen Sozialistischen Sowjetrepublik,
- der Weißrussischen Sozialistischen Sowjetrepublik,
- der Aserbeidschanischen Sozialistischen Sowjetrepublik,
- der Georgischen Sozialistischen Sowjetrepublik,
- der Armenischen Sozialistischen Sowjetrepublik,
- der Turkmenischen Sozialistischen Sowjetrepublik,
- der Uzbekischen Sozialistischen Sowjetrepublik,
- der Tadschikischen Sozialistischen Sowjetrepublik,
- der Kasachischen Sozialistischen Sowjetrepublik,
- der Kirgischen Sozialistischen Sowjetrepublik,
- der Karelisch-Finnischen Sozialistischen Sowjetrepublik,
- der Moldauischen Sozialistischen Sowjetrepublik,
- der Litauischen Sozialistischen Sowjetrepublik,
- der Lettischen Sozialistischen Sowjetrepublik,
- der Estnischen Sozialistischen Sowjetrepublik.

Art. 14. — Zu der Zuständigkeit der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken in der Gestalt ihrer obersten Machtorgane und der Staatsregierungsorgane gehören:

- a) die Vertretung der Union in den internationalen Beziehungen, der Abschluß und die Ratifizierung von Verträgen mit anderen Staaten;
- b) Fragen des Krieges und Friedens;
- c) die Aufnahme neuer Republiken in die UdSSR.;
- d) die Kontrolle der Innehaltung der Verfassung der UdSSR. und die Sicherstellung der Übereinstimmung der Verfassungen der Unions-Republiken mit der Verfassung der UdSSR.;
- e) die Bestätigung der Grenzänderung zwischen den Unions-Republiken;
- f) die Bestätigung der Bildung neuer Gaue und Gebiete wie auch neuer autonomer Republiken im Bestande der Bundesrepubliken;
- g) die Organisierung der Landesverteidigung der UdSSR. und die Leitung der gesamten Wehrmacht der UdSSR.;
- h) der Außenhandel auf der Grundlage des Staatsmonopols;
- i) der Schutz der Staatssicherheit;
- j) die Festsetzung der volkswirtschaftlichen Pläne der UdSSR.;
- k) die Bestätigung des einheitlichen Staatsetats der UdSSR. und auch der Steuern und Einkünfte, die zur Aufstellung des Staatsetats der Union, der Etats der Bundesrepubliken und der örtlichen Etats dienen;
- l) die Leitung der Banken, der Industrie und landwirtschaftlichen Institutionen und Betriebe, wie auch der Handelsunternehmen, die für die gesamte Union von Bedeutung sind;
- m) die Leitung des Verkehrs-, Post-, Telegraphen- und Telephonwesens;
- n) die Leitung des Geld- und Kreditsystems;

- o) die Organisierung des staatlichen Versicherungswesens;
- p) der Abschluß und die Gewährung von Anleihen;
- q) die Festlegung der Grundsätze der Bodennutzung, wie auch der Nutzung der Bodenschätze, Wälder und Gewässer;
- r) die Festlegung der Grundsätze auf dem Gebiete des Bildungswesens und des Gesundheitsschutzes;
- s) die Organisierung des einheitlichen Systems der volkswirtschaftlichen Statistik;
- t) die Festlegung der Grundsätze der Arbeitsgesetzgebung;
- u) die Gesetzgebung über die Gerichtsverfassung und die Prozeßordnung; das Straf- und Zivilgesetzbuch;
- v) die Gesetze über die Bundesstaatsangehörigkeit; Gesetze über die Rechte der Ausländer;
- w) die Herausgabe von Amnestiebestimmungen für die gesamte Union.

Art. 15. — Die Souveränität der Bundesrepubliken ist lediglich innerhalb des Rahmens, der im Art. 14 der Verfassung der UdSSR. angegeben ist, beschränkt. Außerhalb dieses Rahmens übt jede Bundesrepublik selbständig die Staatsgewalt aus. Die UdSSR. schützt die souveränen Rechte der Bundesrepubliken.

Art. 16. — Jede Bundesrepublik hat ihre Verfassung, die den Besonderheiten der Republik Rechnung trägt und in voller Übereinstimmung mit der Verfassung der UdSSR. aufgebaut ist.

Art. 17. — Jeder Bundesrepublik bleibt das Recht auf freien Austritt aus der UdSSR. vorbehalten.

Art. 18. — Das Gebiet der Bundesrepubliken darf nicht ohne deren Zustimmung geändert werden.

Art. 19. — Die Gesetze der UdSSR. haben auf dem Gebiet aller Bundesrepubliken gleiche Kraft.

Art. 20. — Im Falle der Nichtübereinstimmung des Gesetzes einer Bundesrepublik mit dem Allunionsgesetz gilt das Allunionsgesetz.

Art. 21. — Für die Staatsbürger der UdSSR. wird eine einheitliche Bundesstaatsangehörigkeit festgelegt.

Jeder Staatsbürger einer Bundesrepublik ist Staatsbürger der UdSSR.

Art. 22. — Die Russische Föderative Sozialistische Sowjet-Republik besteht aus den Gauen von Altaj, Krasnodarsk, Krasnojarsk, Ordžonikidzewsk, dem Primorskischen Gau, dem Gau von Chabarovsk; den Gebieten von Archangelsk, Vologda, Voronež, Gor'ky, Iwanovsk, Irkutsk, Kalinin, Kirov, Kujbyšev, Kursk, Leningrad, Molotovsk, Moskau, Murmansk, Novosibirsk, Omsk, Orel, Penza, Rostov, Rjasan', Saratov, Sverdlovsk, Smolensk, Stalingrad, Tambov, Tula, Čeljabinsk, Čita, Čkalov, Jaroslavl'; den Autonomen Sozialistischen Sowjet-Republiken: der Tatarischen, Baškirischen, Dagestanischen, Burjat-Mongolischen, Kabardino-Balkanischen, Kalmykischen, Komi, Krymschen, Marischen, Mordovischen Republik, der Republik der Wolga-Deutschen, der Nord-Osetinischen, Udmurtischen, Čečeno-Ingušischen, Čuvašischen, Jakutischen Republik; den autonomen Gebieten: dem Adygeischen, Jüdischen, Karačaevschen, Ojrotischen, Chakassischen, Čerkessischen Gebiet.

Art. 23. — Die Ukrainische Sozialistische Sowjet-Republik besteht aus den Gauen: Vinniza, Volynien, Vorošilovgrad, Dnepropetrovsk, Drogobyč, Žitomir, Zaporož'e, Izmail, Kameneč-Podol'sk, Kiev, Kirovograd, L'vov, Nikolaev, Odessa, Poltava, Rovno, Stalinsk, Stanislavov, Sumy, Tarnopol', Charkov, Černigov und Černovcy.

Art. 24. — Innerhalb der Azerbajdžanischen Sozialistischen Sowjet-Republik bestehen die Nachičevanische Autonome Sozialistische Sowjet-Republik und das Nagorno-Karabachische autonome Gebiet.

Art. 25. — Innerhalb der Georgischen Sozialistischen Sowjet-Republik bestehen: die Abchasische und die Adžarische Autonome Sozialistische Sowjet-Republik und das Jugo-Osetinische autonome Gebiet.

Art. 26. — Die Uzbekische Sozialistische Sowjet-Republik besteht aus den Gauen: Buchara, Samarkand, Taškent, Fergan, Chorezm und aus der Kara-Kalpakischen Autonomen Sozialistischen Sowjet-Republik.

Art. 27. — Die Tadschikische Sozialistische Sowjet-Republik besteht aus den Gauen: Garm, Kuljab, Leninabad, Stalinabad und aus dem Gorno-Badachschanischen autonomen Gebiet.

Art. 28. — Die Kazachische Sozialistische Sowjet-Republik besteht aus den Gauen: Akmolinsk, Aktjubinsk, Alma-Ata, Vostočno-Kazachstan, Gur'evsk, Džambul, Zapadno-Kazachstan, Karaganda, Kzyl-Ordinsk, Kustanajsk, Pavlodar, Severo-Kazachstan, Semipalatinsk, Južno-Kazachstan.

Art. 29. — Die Weißrussische Sozialistische Sowjet-Republik besteht aus den Gauen: Baranoviči, Belostok, Brest, Vilejsk, Vitebsk, Gomel, Minsk, Mogilev, Pinsk und Poless'e.

Art. 29a. — Die Turkmenische Sozialistische Sowjet-Republik besteht aus den Gauen: Ašchabad, Krasnovodsk, Maryjsk, Taschausek und Čardžousk.

Art. 29b. — Die Kirgisische Sozialistische Sowjet-Republik besteht aus den Gauen: Džalal-Abad, Issyk-Kul, Ošk, Tjan-San' und Frunze.

Kap..III

Die obersten Organe der Staatsgewalt der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken

Art. 30. — Das höchste Organ der Staatsgewalt der UdSSR. ist der Oberste Rat der UdSSR.

Art. 31. — Der Oberste Rat der UdSSR. übt alle Rechte, die der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken gemäß Art. 14 der Verfassung zugeteilt sind, aus, sofern sie laut der Verfassung nicht zu der Zuständigkeit der Organe der UdSSR. gehören, die dem Obersten Rat der UdSSR. rechenschaftspflichtig sind: des Präsidiums des Obersten Rates der UdSSR., des Rates der Volkskommissare der UdSSR. und der Volkskommissariate der UdSSR.

Art. 32. — Die gesetzgebende Gewalt der UdSSR. wird ausschließlich vom Obersten Rat der UdSSR. ausgeübt.

Art. 33. — Der Oberste Rat der UdSSR. besteht aus zwei Kammern, dem Rate der Union und dem Rat der Nationalitäten.

Art. 34. — Der Rat der Union wird von den Staatsbürgern der UdSSR. nach Wahlkreisen gewählt nach der Norm: ein Abgeordneter auf 300 000 Einwohner.

Art. 35. — Der Rat der Nationalitäten wird von den Staatsbürgern der UdSSR. nach Bundes- und autonomen Republiken, autonomen Gauen und nationalen Kreisen gewählt nach der Norm: je 25 Abgeordnete von jeder Bundesrepublik, je 11 Abgeordnete von jeder autonomen Republik, je 5 Abgeordnete von jedem autonomen Gau und je ein Abgeordneter von jedem nationalen Kreis.

Art. 36. — Der Oberste Rat der UdSSR. wird für die Dauer von vier Jahren gewählt.

Art. 37. — Beide Kammern des Obersten Rates der UdSSR., der Rat der Union und der Rat der Nationalitäten, sind gleichberechtigt.

Art. 38. — Dem Rat der Union und dem Rat der Nationalitäten steht in gleichem Maße die Gesetzesinitiative zu.

Art. 39. — Das Gesetz gilt als bestätigt, wenn es von beiden Kammern des Obersten Rates der UdSSR. mit einfacher Mehrheit einer jeden angenommen ist.

Art. 40. — Gesetze, die vom Obersten Rat der UdSSR. angenommen sind, werden mit den Unterschriften des Vorsitzenden und des Sekretärs des Präsidiums des Obersten Rates der UdSSR. in den Sprachen der Bundesrepubliken veröffentlicht.

Art. 41. — Die Sessionen des Rates der Union und des Rates der Nationalitäten beginnen und enden gleichzeitig.

Art. 42. — Der Rat der Union wählt den Vorsitzenden des Rates der Union und dessen zwei Stellvertreter.

Art. 43. — Der Rat der Nationalitäten wählt den Vorsitzenden des Rates der Nationalitäten und dessen zwei Stellvertreter.

Art. 44. — Die Vorsitzenden des Rates der Union und des Rates der Nationalitäten leiten die Sitzungen der entsprechenden Kammern und sorgen für die Einhaltung ihrer Hausordnungen.

Art. 45. — Die gemeinsamen Sitzungen beider Kammern des Obersten Rates der UdSSR. werden abwechselnd vom Vorsitzenden des Rates der Union und des Rates der Nationalitäten geleitet.

Art. 46. — Die Sessionen des Obersten Rates der UdSSR. werden vom Präsidium des Obersten Rates der UdSSR. zweimal jährlich einberufen.

Außerordentliche Tagungen werden vom Präsidenten des Obersten Rates der UdSSR. nach seinem Ermessen oder auf Antrag einer der Bundesrepubliken einberufen.

Art. 47. — Im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Rat der Union und dem Rat der Nationalitäten wird die Frage einer Schlichtungskommission, die auf paritätischer Grundlage gebildet wird, zur Entscheidung überwiesen. Falls die Schlichtungskommission nicht zu einer übereinstimmenden Entscheidung kommt oder falls ihre Entscheidung eine der Kammern nicht befriedigt, wird die betreffende Frage zum zweiten Male in den Kammern behandelt. Beim Ausbleiben der übereinstimmenden Entscheidung der beiden Kammern löst das Präsidium des Obersten Rates der UdSSR. den Obersten Rat der UdSSR. auf und beräumt Neuwahlen an.

Art. 48. — Der Oberste Rat der UdSSR. wählt in gemeinsamer Sitzung der beiden Kammern das Präsidium des Obersten Rates der UdSSR., bestehend aus dem Vorsitzenden des Präsidiums des Obersten Rates der UdSSR., seiner 16 Stellvertreter, dem Sekretär des Präsidiums und 24 Mitgliedern des Präsidiums.

Das Präsidium des Obersten Rates der UdSSR. hat dem Obersten Rat der UdSSR. über seine gesamte Tätigkeit Rechenschaft abzulegen.

Art. 49. — Das Präsidium des Obersten Rates der UdSSR.:

- a) beruft die Sessionen des Obersten Rates der UdSSR. ein;
- b) legt die geltenden Gesetze der UdSSR. aus, erläßt Verordnungen;
- c) löst den Obersten Rat der UdSSR. auf Grund des Art. 47 der Verfassung der UdSSR. auf und setzt Neuwahlen an;

d) nimmt eine Volksbefragung (Referendum) auf seine eigene Initiative oder auf Verlangen einer der Bundesrepubliken vor;

e) hebt Beschlüsse und Verordnungen des Rates der Volkskommissare der UdSSR. und der Räte der Volkskommissare der Bundesrepubliken auf, falls sie dem Gesetz nicht entsprechen;

f) in der Zeit zwischen den Sessionen des Obersten Rates der UdSSR. nimmt es Enthebungen oder Ernennungen einzelner Volkskommissare der UdSSR. auf Antrag des Vorsitzenden des Rates der Volkskommissare der UdSSR. vor, mit nachfolgender Vorlegung zur Bestätigung durch den Obersten Rat der UdSSR.;

g) verleiht Orden und verteilt Ehrentitel der UdSSR.;

h) übt das Begnadigungsrecht aus;

i) ernennt und setzt das Höchste Kommando der Streitkräfte der UdSSR. ab;

j) erklärt in der Zeit zwischen den Sessionen des Obersten Rates der UdSSR. den Kriegszustand im Falle eines militärischen Angriffs auf die UdSSR. oder im Falle der notwendigen Ausübung der internationalen vertraglichen Verpflichtungen bezüglich der gegenseitigen Verteidigung gegen eine Agression;

k) erklärt die allgemeine und die teilweise Mobilmachung;

l) ratifiziert internationale Verträge;

m) ernennt und beruft die bevollmächtigten Vertreter der UdSSR. in ausländischen Staaten ab;

n) nimmt die Beglaubigungs- und die Abberufungsschreiben der bei ihm akkreditierten diplomatischen Vertreter der ausländischen Staaten entgegen;

o) erklärt in einzelnen Ortschaften oder im Gesamtgebiet der UdSSR. den Kriegszustand im Interesse der Landesverteidigung der UdSSR. oder der Sicherung der öffentlichen Ordnung und der Staatssicherheit.

Art. 50. — Der Rat der Union und der Rat der Nationalitäten wählen die Mandatskommissionen, die die Vollmachten der Abgeordneten jeder Kammer prüfen.

Auf Antrag der Mandatskommission entscheiden die Kammern entweder über die Anerkennung der Vollmachten oder über die Kassierung der Wahlen einzelner Abgeordneter.

Art. 51. — Der Oberste Rat der UdSSR. ernennt, wenn er es für nötig erachtet, Untersuchungs- und Revisionsausschüsse in jeder beliebigen Frage.

Alle Amtsstellen und alle Amtspersonen sind verpflichtet, die Forderungen dieser Kommissionen zu erfüllen und ihnen die nötigen Materialien und Dokumente zur Verfügung zu stellen.

Art. 52. — Ohne die Zustimmung des Obersten Rates und in dem Zeitabschnitt, in dem keine Tagung des Obersten Rates der UdSSR. stattfindet, kann ohne die Zustimmung des Präsidiums des Obersten Rates der UdSSR. kein Abgeordneter des Obersten Rates der UdSSR. zu gerichtlicher Verantwortung gezogen oder verhaftet werden.

Art. 53. — Nach Ablauf der Vollmachten oder nach vorfristiger Auflösung des Obersten Rates der UdSSR. behält das Präsidium des Obersten Rates der UdSSR. seine Vollmachten bis zur Bildung eines neuen Präsidiums des Obersten Rates der UdSSR. durch den neugewählten Obersten Rat der UdSSR.

Art. 54. — Nach Ablauf der Vollmachten oder im Falle vorfristiger Auflösung des Obersten Rates der UdSSR. beraumt das Präsidium des Obersten Rates der UdSSR. Neuwahlen nicht später als zwei Monate nach Ablauf der Vollmachten oder nach Auflösung des Obersten Rates der UdSSR. an.

Art. 55. — Der neu gewählte Oberste Rat der UdSSR. wird vom Präsidium des Obersten Rates der UdSSR. der früheren Zusammensetzung nicht später als einen Monat nach den Wahlen einberufen.

Art. 56. — Der Oberste Rat der UdSSR. bildet in gemeinsamer Sitzung beider Kammern die Regierung der UdSSR. — den Rat der Volkskommissare der UdSSR.

Kap. IV

Die obersten Organe der Staatsgewalt der Bundesrepubliken

Art. 57. — Das höchste Organ der Staatsgewalt der Bundesrepublik ist der Oberste Rat der Bundesrepublik.

Art. 58. — Der Oberste Rat der Bundesrepublik wird von den Staatsbürgern der Republik auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Vertretungsquoten werden durch die Verfassungen der Bundesrepubliken festgelegt.

Art. 59. — Der Oberste Rat der Bundesrepublik ist das einzige Gesetzgebungsorgan in der Republik.

Art. 60. — Der Oberste Rat der Bundesrepublik:

a) nimmt die Verfassung der Republik an und nimmt ihre Abänderungen gemäß Art. 16 der Verfassung der UdSSR. vor;

b) bestätigt die Verfassungen der ihr eingegliederten autonomen Republiken und bestimmt die Grenzen ihrer Gebiete;

c) bestätigt den Volkswirtschaftsplan und den Etat der Republik;

d) übt das Recht der Amnestie und der Begnadigung der Staatsbürger aus, die von den Gerichtsorganen der Bundesrepublik verurteilt worden sind.

Art. 61. — Der Oberste Rat der Bundesrepublik wählt das Präsidium des Obersten Rates der Bundesrepublik bestehend aus: dem Vorsitzenden des Präsidiums des Obersten Rates der Bundesrepublik, seinem Stellvertreter, dem Sekretär des Präsidiums und den Mitgliedern des Präsidiums des Obersten Rates der Bundesrepublik.

Die Vollmachten des Präsidiums des Obersten Rates der Bundesrepublik werden durch die Verfassung der Bundesrepublik bestimmt.

Art. 62. — Zwecks Leitung der Sitzungen wählt der Oberste Rat der Bundesrepublik seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Art. 63. — Der Oberste Rat der Bundesrepublik bildet die Regierung des Bundesrepublik — den Rat der Volkskommissare der Bundesrepublik.

Kap. V

Die Organe der Staatsverwaltung der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken

Art. 64. — Höchstes ausführendes und verfügendes Organ der Staatsgewalt der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken ist der Rat der Volkskommissare der UdSSR.

Art. 65. — Der Rat der Volkskommissare der UdSSR. ist dem Obersten Rat der UdSSR. verantwortlich und ihm rechenschaftspflichtig und in der Zeit zwischen den Sessionen des Obersten Rates — dem Präsidium des Obersten Rates der UdSSR., welchem er rechenschaftspflichtig ist.

Art. 66. — Der Rat der Volkskommissare der UdSSR. erläßt Verordnungen und Beschlüsse auf Grund und in Ausführung der geltenden Gesetze und prüft die Durchführung.

Art. 67. — Die Verordnungen und Beschlüsse des Rates der Volkskommissare der UdSSR. unterliegen der obligatorischen Ausführung auf dem gesamten Gebiet der UdSSR.

Art. 68. — Der Rat der Volkskommissare der UdSSR.:

a) faßt zusammen und leitet die Arbeit der All-Unions-Volkskommissariate und der unions-republikanischen Volkskommissariate der UdSSR. und anderer ihm unterstellter wirtschaftlicher und kultureller Behörden;

b) ergreift Maßnahmen zur Verwirklichung des Volkswirtschaftsplanes, des Staatsetats und zur Festigung des Kredit- und Geldsystems;

c) ergreift Maßnahmen zur Sicherung der öffentlichen Ordnung, zum Schutze der Staatsinteressen und zur Wahrung der Rechte der Staatsbürger;

d) hat die allgemeine Leitung der Beziehungen zu ausländischen Staaten;

e) bestimmt alljährlich Kontingente von Staatsbürgern, die der Einberufung zum aktiven Militärdienst unterliegen, leitet den allgemeinen Aufbau der bewaffneten Streitkräfte des Landes;

f) bildet notwendigenfalls spezielle, dem Rat der Volkskommissare der UdSSR. angegliederte Komitees und Hauptverwaltungen in allen Angelegenheiten des wirtschaftlichen, kulturellen und der Landesverteidigung dienenden Aufbaus.

Art. 69. — Der Rat der Volkskommissare der UdSSR. ist berechtigt, auf den Gebieten der Verwaltung und der Wirtschaft, die der Zuständigkeit der UdSSR. unterstellt sind, Verordnungen und Beschlüsse der Räte der Volkskommissare der Bundesrepubliken zu suspendieren und die Erlasse und Instruktionen der Volkskommissare der UdSSR. zu annullieren.

Art. 70. — Der Rat der Volkskommissare der UdSSR. wird vom Obersten Rat der UdSSR. gebildet in folgender Zusammensetzung:

der Vorsitzende des Rates der Volkskommissare der UdSSR.;

die Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates der Volkskommissare der UdSSR.;

der Vorsitzende der staatlichen Plankommission der UdSSR.;

der Vorsitzende der Kommission der Sowjet-Kontrolle;

die Volkskommissare der UdSSR.;

der Vorsitzende des Komitees in Kunstangelegenheiten;

der Vorsitzende des Komitees in Angelegenheiten der Hochschulen;

der Vorsitzende des Vorstandes der Staatsbank.

Art. 71. — Die Regierung der UdSSR. oder der Volkskommissar der UdSSR., an die eine Anfrage eines Abgeordneten des Obersten Rates der UdSSR. gerichtet wird, sind verpflichtet, nicht später als in einer dreitägigen Frist mündlich oder schriftlich Antwort in der entsprechenden Kammer zu erteilen.

Art. 72. — Die Volkskommissare der UdSSR. leiten die Staatsverwaltungszweige, die zu der Zuständigkeit der UdSSR. gehören.

Art. 73. — Die Volkskommissare der UdSSR. erlassen im Zuständigkeitsbereich der entsprechenden Volkskommissariate Verfügungen und Instruktionen auf Grund und in Ausführung der geltenden Gesetze, wie auch der Verordnungen und Beschlüsse des Rates der Volkskommissare der UdSSR. und prüfen ihre Durchführung.

Art. 74. — Die Volkskommissariate der UdSSR. sind entweder All-Unions-Volkskommissariate oder unions-republikanische Volkskommissariate.

Art. 75. — Die All-Unions-Volkskommissariate leiten den ihnen anvertrauten Zweig der Staatsverwaltung auf dem gesamten Gebiet der UdSSR. entweder unmittelbar oder durch von ihnen ernannte Organe.

Art. 76. — Die unions-republikanischen Volkskommissariate leiten den ihnen anvertrauten Zweig der Staatsverwaltung der Regel nach durch gleichnamige Volkskommissariate der Bundesrepubliken und verwalten unmittelbar nur eine begrenzte Zahl von Betrieben gemäß einer Liste, die vom Präsidium des Obersten Rates der UdSSR. bestätigt wird.

Art. 77. — Zu den All-Unions-Volkskommissariaten gehören die Volkskommissariate:

- der Landesverteidigung,
- der Auswärtigen Angelegenheiten,
- des Außenhandels,
- des Verkehrswesens,
- für Post, Telegraph und Telephon,
- der Seeschifffahrt,
- der Flußschifffahrt,
- der Kohlenindustrie,
- der Naphtha-Industrie,
- der Kraftwerke,
- der Elektroindustrie,
- der Schwarzmetallindustrie,
- der Buntmetallindustrie,
- der chemischen Industrie,
- der Luftfahrtindustrie,
- der Schiffbauindustrie,
- der Rüstungsindustrie,
- für Munition,
- des Schwermaschinenbaues,
- des mittleren Maschinenbaues,
- des allgemeinen Maschinenbaues,
- der Seekriegsflotte,
- der Beschaffung,
- des Bauwesens,
- der Zellulose- und Papierindustrie.

Art. 78. — Zu den unions-republikanischen Volkskommissariaten gehören die Volkskommissariate:

- der Nahrungsmittelindustrie,
- der Fischindustrie,
- der Fleisch- und Milchindustrie,
- der Leichtindustrie,
- der Textilindustrie,
- der Holzindustrie,
- des Ackerbaues,
- der Getreide- und Viehzucht-Sowjetwirtschaften,
- der Finanzen,
- des Handels,
- der inneren Angelegenheiten,
- der Staatssicherheit,
- der Justiz,
- des Gesundheitsschutzes,
- der Industrie der Baumaterialien,
- der Staatskontrolle.

Kap. VI

Die Organe der Staatsverwaltung der Bundesrepubliken

Art. 79. — Höchstes vollziehendes und verfügendes Organ der Staatsmacht einer Bundesrepublik ist der Rat der Volkskommissare der Bundesrepublik.

Art. 80. — Der Rat der Volkskommissare der Bundesrepublik ist dem Obersten Rat der Bundesrepublik verantwortlich und ihm rechenschaftspflichtig und in der Zeit zwischen den Sessionen des Obersten Rates der Bundesrepublik — dem Präsidium des Obersten Rates der Bundesrepublik, welchem er rechenschaftspflichtig ist.

Art. 81. — Der Rat der Volkskommissare der Bundesrepublik erläßt Verordnungen und Beschlüsse auf Grund und in Ausführung der geltenden Gesetze der UdSSR. und der Bundesrepublik, der Verordnungen und Beschlüsse des Rates der Volkskommissare der UdSSR. und prüft ihre Durchführung.

Art. 82. — Der Rat der Volkskommissare der Bundesrepublik ist berechtigt, Verordnungen und Beschlüsse der Räte der Volkskommissare und der autonomen Republiken zu suspendieren und die Erlasse und Verfügungen der Exekutivkomitees der Räte der Abgeordneten der Werktätigen der Gaue, Gebiete und autonomen Gebiete zu annullieren.

Art. 83. — Der Rat der Volkskommissare einer Bundesrepublik wird vom Obersten Rat der Bundesrepublik in folgender Zusammensetzung gebildet:

der Vorsitzende des Rates der Volkskommissare der Bundesrepublik;
die Stellvertreter des Vorsitzenden;
der Vorsitzende der staatlichen Plankommission;
die Volkskommissare:

der Nahrungsmittelindustrie,
der Fischindustrie,
der Fleisch- und Milchindustrie,
der Leichtindustrie,
der Textilindustrie,
der Holzindustrie,
der Industrie der Baumaterialien,
des Ackerbaues,
der Getreide- und Viehzucht-Sowjetwirtschaften,
der Finanzen,
des Handels,
der inneren Angelegenheiten,
der Staatssicherheit,
der Justiz,
des Gesundheitsschutzes,
der Staatskontrolle,
des Bildungswesens,
der örtlichen Industrie,
der kommunalen Wirtschaft,
der sozialen Versorgung,
des Kraftwagentransports,

der Leiter der Verwaltung in Kunstangelegenheiten,
die Bevollmächtigten der All-Unions-Volkskommissariate.

Art. 84. — Die Volkskommissariate der Bundesrepublik leiten die Zweige der Staatsverwaltung, die zu der Zuständigkeit der Bundesrepublik gehören.

Art. 85. — Die Volkskommissare der Bundesrepublik geben im Zuständigkeitsbereich der entsprechenden Volkskommissariate Verfügungen und Instruktionen heraus, auf Grund und in Ausführung der Gesetze der UdSSR., der Bundesrepubliken, der Verordnungen und Beschlüsse des Rates der Volkskommissare der UdSSR. und der Bundesrepubliken, der Erlasse und Instruktionen der unions-republikanischen Volkskommissariate der UdSSR.

Art. 86. — Die Volkskommissariate der Bundesrepubliken sind unions-republikanische oder republikanische.

Art. 87. — Die unions-republikanischen Volkskommissariate leiten den ihnen übertragenen Zweig der Staatsverwaltung, wobei sie sowohl dem Rat der Volkskommissare der Bundesrepublik wie auch dem entsprechenden unions-republikanischen Volkskommissariat der UdSSR. unterstellt sind.

Art. 88. — Die republikanischen Volkskommissariate leiten den ihnen übertragenen Zweig der Staatsverwaltung, wobei sie unmittelbar dem Rat der Volkskommissare der Bundesrepublik unterstellt sind.

Kap. VII

Die höchsten Organe der Staatsgewalt der Autonomen Sozialistischen Sowjetrepubliken

Art. 89. — Das höchste Organ der Staatsgewalt einer autonomen Republik ist der Oberste Rat der Autonomen Sozialistischen Sowjet-Republik.

Art. 90. — Der Oberste Rat der Autonomen Republik wird von den Staatsbürgern der Republik auf die Dauer von vier Jahren gewählt gemäß den Vertretungsquoten, die durch die Verfassung der Autonomen Republik bestimmt sind.

Art. 91. — Der Oberste Rat der Autonomen Sozialistischen Sowjetrepublik ist das einzige gesetzgebende Organ der Autonomen Sozialistischen Sowjetrepublik.

Art. 92. — Jede autonome Republik hat ihre Verfassung, die den Besonderheiten der autonomen Republik Rechnung trägt und in voller Übereinstimmung mit der Verfassung der Bundesrepublik gestaltet ist.

Art. 93. — Der Oberste Rat der Autonomen Republik wählt das Präsidium des Obersten Rates der Autonomen Republik und bildet den Rat der Volkskommissare der autonomen Republik gemäß ihrer Verfassung.

Kap. VIII

Die lokalen Organe der Staatsgewalt

Art. 94. — Die Organe der Staatsgewalt in den Gauen, Gebieten, autonomen Gebieten, Kreisen, Rayons, Städten, Dörfern (Stanicas, Derevnjas, Chutors, Kischlaks, Auls) sind die Räte der Abgeordneten der Werktätigen.

Art. 95. — Die Räte der Abgeordneten der Werktätigen der Gaue, Gebiete, autonomen Gebiete, Kreise, Rayons, Städte und Dörfer (Stanicas, Derevnjas, Chutors, Kischlaks, Auls) werden von den Werktätigen der entsprechenden Gaue, Gebiete, autonomen Gebiete, Kreise, Rayons, Städte und Dörfer auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Art. 96. — Die Vertretungsquoten für die Räte der Abgeordneten der Werktätigen werden durch die Verfassungen der Bundesrepubliken bestimmt.

Art. 97. — Die Räte der Abgeordneten der Werktätigen leiten die Tätigkeit der ihnen untergeordneten Verwaltungsorgane, sichern den Schutz der staatlichen Ordnung, die Einhaltung der Gesetze und den Schutz der Rechte der Staatsbürger, leiten den örtlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Aufbau, setzen das örtliche Budget fest.

Art. 98. — Die Räte der Abgeordneten der Werktätigen fassen Beschlüsse und treffen Anordnungen innerhalb der Grenzen der Rechte, die ihnen durch die Gesetze der UdSSR. und der Bundesrepublik zugeteilt sind.

Art. 99. — Die vollziehenden und verfügenden Organe der Räte der Abgeordneten und Werktätigen der Gaue, Gebiete, autonomen Gebiete, Kreise, Rayons, Städte und Dörfer sind die von ihnen gewählten Exekutivkomitees, bestehend aus einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, einem Sekretär und den Mitgliedern.

Art. 100. — Das vollziehende und verfügende Organ der Dorf-Räte der Abgeordneten der Werktätigen in kleinen Siedlungen sind gemäß den Verfassungen der Bundesrepubliken der von ihnen gewählte Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Sekretär.

Art. 101. — Die vollziehenden Organe der Räte der Abgeordneten der Werktätigen haben sowohl unmittelbar dem Rate der Abgeordneten der Werktätigen, der sie gewählt hat, als auch dem vollziehenden Organ des höherstehenden Rates der Abgeordneten der Werktätigen Rechenschaft abzulegen.

Kap. IX

Gerichte und Staatsanwaltschaft

Art. 102. — Die Gerichtsbarkeit wird in der UdSSR. vom Obersten Gericht der UdSSR., den Obersten Gerichten der Bundesrepubliken, den Gau- und Gebietsgerichten der autonomen Republiken und autonomen Gebiete, den auf Beschluß des Obersten Rates der UdSSR. gebildeten Sondergerichten der UdSSR. und von Volksgerichten ausgeübt.

Art. 103. — Die Behandlung der Prozesse vollzieht sich in allen Gerichten mit Beteiligung von Volksbeisitzern, mit Ausnahme der Fälle, die im Gesetz besonders vorgesehen sind.

Art. 104. — Das Oberste Gericht der UdSSR. ist das höchste Gerichtsorgan. Dem Obersten Gericht der UdSSR. wird die Aufsicht über die Tätigkeit sämtlicher Gerichtsorgane der UdSSR. und der Bundesrepubliken aufgelegt.

Art. 105. — Das Oberste Gericht der UdSSR. und die Sondergerichte werden vom Obersten Rat der UdSSR. auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Art. 106. — Die Obersten Gerichte der Bundesrepubliken werden von den Obersten Räten der Bundesrepubliken auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Art. 107. — Die Obersten Gerichte der Autonomen Republiken werden von den Obersten Räten der Autonomen Republiken auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Art. 108. — Die Gau- und Gebietsgerichte, die Gerichte der autonomen Gebiete, die Kreisgerichte werden von den Gau- und Gebiets- oder Kreisräten der Abgeordneten der Werktätigen oder von den Räten der Abgeordneten der Werktätigen der autonomen Gebiete auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Art. 109. — Die Volksgerichte werden von den Staatsbürgern der Rayons auf der Grundlage des allgemeinen direkten und gleichen Wahlsystems durch geheime Abstimmung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Art. 110. — Das Gerichtsverfahren erfolgt in der Sprache der Bundes- oder autonomen Republik oder des autonomen Gebietes, wobei Personen, die diese Sprache nicht beherrschen, volle Einsichtnahme in die Akten durch Dolmetscher sowie das Recht, sich vor Gericht ihrer Muttersprache zu bedienen, gewährt wird.

Art. 111. — Die Verhandlungen sind in allen Gerichten der UdSSR. öffentlich, sofern nicht durch das Gesetz Ausnahmen vorgesehen sind, wobei dem Angeklagten das Recht auf Verteidigung gesichert wird.

Art. 112. — Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz untergeordnet.

Art. 113. — Die oberste Aufsicht über die genaue Befolgung der Gesetze seitens sämtlicher Volkskommissariate und der ihnen unterstellten Behörden wie auch seitens der einzelnen Amtspersonen sowie Staatsbürger der UdSSR. wird dem Staatsanwalt der UdSSR. auferlegt.

Art. 114. — Der Staatsanwalt der UdSSR. wird vom Obersten Rat der UdSSR. auf die Dauer von sieben Jahren ernannt.

Art. 115. — Die Republiks-, Gau- und Gebietsstaatsanwälte wie auch die Staatsanwälte der autonomen Republiken und der autonomen Gebiete werden vom Staatsanwalt der UdSSR. auf die Dauer von fünf Jahren ernannt.

Art. 116. — Die Kreis-, Rayons- und städtischen Staatsanwälte werden von den Staatsanwälten der Bundesrepublik mit Bestätigung durch den Staatsanwalt der UdSSR. auf die Dauer von fünf Jahren ernannt.

Art. 117. — Die Organe der Staatsanwaltschaft üben ihre Funktionen unabhängig von jeglichen örtlichen Organen aus und sind nur dem Staatsanwalt der UdSSR. untergeordnet.

Kap. X

Die grundlegenden Rechte und Pflichten der Staatsbürger

Art. 118. — Die Staatsbürger der UdSSR. haben das Recht auf Arbeit, d. h. das Recht auf gesicherte Arbeit mit Entlohnung dieser Arbeit gemäß ihrer Quantität und Qualität.

Das Recht auf Arbeit wird gesichert durch die sozialistische Organisation der Volkswirtschaft, durch die unaufhörliche Entwicklung der produktiven Kräfte der Sowjetgemeinschaft, durch die Beseitigung der Möglichkeit von Wirtschaftskrisen und durch die Liquidierung der Arbeitslosigkeit.

Art. 119. — Die Staatsbürger der UdSSR. haben das Recht auf Erholung.

Das Recht auf Erholung wird gesichert durch die Kürzung des Arbeitstages für die überwältigende Mehrheit der Arbeiter bis auf 7 Stunden, durch Feststellung eines jährlichen vollbezahlten Urlaubs der Arbeiter und Angestellten, durch die Zurverfügungstellung eines dichten Netzes von Sanatorien, Erholungsheimen und Klubs, die in den Dienst der Werktätigen gestellt werden.

Art. 120. — Die Staatsbürger der UdSSR. haben das Recht auf materielle Versorgung im Alter wie auch im Krankheitsfalle und im Falle des Verlustes der Arbeitsfähigkeit.

Dieses Recht wird durch breite Entwicklung der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten auf Staatskosten gesichert, durch unentgeltliche

medizinische Hilfe, durch das dichte Netz von Kurorten, die den Werktätigen zur Verfügung gestellt werden.

Art. 121. — Die Staatsbürger der UdSSR. haben das Recht auf Bildung.

Dieses Recht wird durch allgemeine obligatorische Volksschulbildung gesichert, durch unentgeltliche Ausbildung einschließlich Hochschulbildung, durch das System staatlicher Stipendien für die überwiegende Mehrzahl der Studierenden an den Hochschulen, durch Schulunterricht in der Muttersprache, durch die Organisation unentgeltlicher gewerblicher, technischer und agronomischer Ausbildung der Werktätigen in den Werken, Sowjetwirtschaften, Maschinen- und Traktorenstationen und Kollektivwirtschaften.

Art. 122. — Der Frau werden in der UdSSR. die gleichen Rechte wie dem Manne auf allen Gebieten des wirtschaftlichen, staatlichen, kulturellen und gesellschaftlich-politischen Lebens gewährt.

Die Möglichkeit der Ausübung dieser Rechte der Frau wird durch Gewährung des gleichen Rechts auf Arbeit wie dem Manne gesichert, durch die Entlohnung der Arbeit, durch Erholung, durch Sozialversicherung und Bildung, durch staatlichen Schutz der Interessen von Mutter und Kind, durch Gewährung eines bezahlten Schwangerschaftsurlaubs, durch ein dichtes Netz von Entbindungsheimen, Kinderkrippen und Kindergärten.

Art. 123. — Die Gleichberechtigung der Staatsbürger der UdSSR., unabhängig von ihrer Nationalität und Rasse auf sämtlichen Gebieten des wirtschaftlichen, staatlichen, kulturellen und gesellschaftlich-politischen Lebens ist ein unumstößliches Gesetz.

Jegliche direkte oder indirekte Beschränkung der Rechte oder umgekehrt die Einführung direkter oder indirekter Vorrechte der Staatsbürger wegen ihrer Rasse oder nationalen Zugehörigkeit wie auch jegliche Propaganda einer rassenmäßigen oder nationalen Exklusivität oder eines Hasses und einer Mißachtung wird gesetzlich bestraft.

Art. 124. — Zur Sicherung der Gewissensfreiheit der Staatsbürger sind in der UdSSR. die Kirche vom Staat und die Schulen von der Kirche getrennt. Die Freiheit der Ausübung religiöser Kulte und die Freiheit der antireligiösen Propaganda ist allen Staatsbürgern zuerkannt.

Art. 125. — Entsprechend den Interessen der Werktätigen und zwecks Festigung des sozialistischen Systems wird den Staatsbürgern der UdSSR. zugesichert:

- a) die Freiheit des Wortes;
- b) die Freiheit der Presse;
- c) die Freiheit der Versammlungen und Meetings;
- d) die Freiheit der Straßenumzüge und Kundgebungen.

Diese Rechte der Staatsbürger werden dadurch gesichert, daß den Werktätigen und ihren Organisationen die Druckereien, die Papiervorräte, die öffentlichen Gebäude, die Straßen, die Verkehrs- und Verbindungsmittel und andere materielle Bedingungen, die zur Ausübung dieser Rechte notwendig sind, zur Verfügung gestellt werden.

Art. 126. — Entsprechend den Interessen der Werktätigen und zwecks Entwicklung der organisatorischen Selbständigkeit und der politischen Aktivität der Volksmassen wird den Staatsbürgern der UdSSR. das Recht auf Vereinigung in genossenschaftlichen Organisationen gesichert: die Gewerkschaften, Genossenschaften, Jugendorganisationen, Sport- und Wehrorganisationen, kulturellen, technischen und wissenschaftlichen Gesellschaften und die aktivsten und bewußten Staatsbürger aus den Reihen der Arbeiter-

klasse und anderen Schichten der Werktätigen vereinigen sich in der All-Unions-Kommunistischen Partei (der Bolschewiken), die die Vorhut der Werktätigen in ihrem Kampfe für die Festigung und Entwicklung des sozialistischen Systems ist und den führenden Kern sämtlicher Organisationen der Werktätigen, sowohl der genossenschaftlichen wie der staatlichen, darstellt.

Art. 127. — Den Staatsbürgern der UdSSR. wird die Unantastbarkeit der Person gesichert. Niemand darf auf andere Weise verhaftet werden als durch Verfügung des Gerichts oder mit Zustimmung des Staatsanwalts.

Art. 128. — Die Unantastbarkeit der Wohnung der Staatsbürger und das Briefgeheimnis werden durch das Gesetz geschützt.

Art. 129. — Die UdSSR. gewährt ausländischen Staatsbürgern, die wegen der Verfechtung der Interessen von Werktätigen oder wegen wissenschaftlicher Tätigkeit oder wegen eines nationalen Befreiungskampfes verfolgt werden, Asylrecht.

Art. 130. — Jeder Staatsbürger der UdSSR. ist verpflichtet, die Verfassung der UdSSR. innezuhalten, die Gesetze zu befolgen, die Arbeitsdisziplin zu beobachten, ehrlich seine gesellschaftliche Pflicht zu erfüllen, die Regeln des sozialistischen Gemeinlebens zu achten.

Art. 131. — Jeder Staatsbürger der UdSSR. ist verpflichtet, das genossenschaftliche sozialistische Eigentum zu hüten und zu festigen als heilige und unantastbare Grundlage des Sowjetsystems, als Quelle des Reichtums und der Macht der Heimat, als Quelle eines wohlhabenden und kulturellen Lebens aller Werktätigen.

Personen, die Anschläge auf das genossenschaftliche sozialistische Eigentum ausüben, sind Feinde des Volkes.

Art. 132. — Die allgemeine Wehrpflicht ist Gesetz.

Der Militärdienst in der Roten Armee der Arbeiter und Bauern ist Ehrenpflicht der Staatsbürger der UdSSR.

Art. 133. — Die Verteidigung des Vaterlandes ist die heilige Pflicht eines jeden Staatsbürgers der UdSSR.

Vaterlandsverrat: Verletzung des Eides, Übertritt zum Feinde, Schädigung der Wehrmacht des Staates, Spionage werden mit aller Strenge des Gesetzes als schwerste Freveltat bestraft.

Kap. XI

Das Wahlsystem

Art. 134. — Die Wahlen der Abgeordneten in alle Räte der Abgeordneten der Werktätigen: den Obersten Rat der UdSSR., die Obersten Räte der Bundesrepubliken, die Gau- und Gebietsräte der Abgeordneten der Werktätigen, die Obersten Räte der Autonomen Republiken, die Räte der Abgeordneten der Werktätigen der autonomen Gebiete, der Kreise, Rayons, Städte und Dörfer (Stanicas, Dörfer, Chutors, Kischlaks, Auls), werden von den Wählern auf der Grundlage des allgemeinen, gleichen, direkten Wahlrechts vorgenommen mit geheimer Stimmabgabe.

Art. 135. — Die Wahlen der Abgeordneten sind allgemein: alle Staatsbürger der UdSSR., die das 18. Lebensjahr erreicht haben, haben das Recht, unabhängig von ihrer rassischen oder nationalen Zugehörigkeit, von ihrer Konfession, ihrem Bildungsgrad, ihrer Niederlassung, der sozialen Herkunft, der materiellen Lage und früheren Tätigkeit an den Wahlen der Abgeordneten

teilzunehmen und gewählt zu werden, ausgenommen die Geisteskranken und die Personen, die gerichtlich zu dem Verlust des Wahlrechts verurteilt worden sind.

Art. 136. — Die Abgeordneten werden nach gleichem Wahlrecht gewählt. Jeder Staatsbürger hat eine Stimme; alle Staatsbürger beteiligen sich an den Wahlen auf gleicher Grundlage.

Art. 137. — Die Frauen genießen das Recht zu wählen und gewählt zu werden wie die Männer.

Art. 138. — Die Staatsbürger, die in den Reihen der Roten Armee stehen, haben das gleiche Recht zu wählen und gewählt zu werden wie alle anderen Staatsbürger.

Art. 139. — Die Wahlen der Abgeordneten sind direkt: Die Wahlen in alle Räte der Abgeordneten der Werktätigen von Dorf- und Stadträten der Werktätigen bis hinauf zum Obersten Rat der UdSSR. werden von den Staatsbürgern unmittelbar auf dem Wege direkter Wahl vorgenommen.

Art. 140. — Die Abstimmung bei den Wahlen der Abgeordneten ist geheim.

Art. 141. — Die Kandidaten werden bei den Wahlen nach Wahlkreisen aufgestellt.

Das Recht der Kandidatenaufstellung steht den genossenschaftlichen Organisationen und den Vereinigungen der Werktätigen zu: kommunistischen Parteiorganisationen, gewerkschaftlichen Genossenschaften, Jugendorganisationen, kulturellen Gesellschaften.

Art. 142. — Jeder Abgeordnete ist verpflichtet, vor seinen Wählern über seine Arbeit und die Arbeit des Rates der Abgeordneten der Werktätigen Rechenschaft abzulegen und kann zu beliebiger Zeit auf Mehrheitsbeschluß der Wähler auf gesetzlich festgelegtem Wege abberufen werden.

Kap. XII

Wappen, Flagge, Hauptstadt

Art. 143. — Das Staatswappen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken besteht aus Sichel und Hammer auf einem Erdball in den Strahlen der Sonne dargestellt und von Ähren umrahmt mit der Aufschrift in den Sprachen der Bundesrepubliken: »Proletarier aller Länder vereinigt Euch«. Am oberen Teil des Wappens befindet sich ein fünfzackiger Stern.

Art. 144. — Die Staatsflagge der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken besteht aus rotem Tuch, auf dem am Flaggenstock in der oberen Ecke in Gold Sichel und Hammer mit einem darüber befindlichen roten fünfzackigen Stern dargestellt sind, umrahmt von einem goldenen Rand. Das Verhältnis der Breite zur Länge ist 1:2.

Art. 145. — Die Hauptstadt der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken ist Moskau.

Kap. XIII

Das Verfahren für die Änderung der Verfassung

Art. 146. — Eine Änderung der Verfassung der UdSSR. wird nur auf Beschluß des Obersten Rates der UdSSR. vorgenommen, der von nicht weniger als einer Zweidrittel-Mehrheit der Stimmen in jeder seiner beiden Kammern angenommen werden muß.